

# Verordnung über die Zulagen und die Datenerfassung im Milchbereich (Milchpreisstützungsverordnung, MSV)

Änderung vom 6. Mai 2009

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Milchpreisstützungsverordnung vom 25. Juni 2008<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 8 Abs. 2*

*Betrifft nur den französischen Text.*

*Art. 10 Abs. 3*

<sup>3</sup> Sömmerungsbetriebe mit Direktvermarktung müssen die Verwertungsdaten nach Artikel 9 sowie die als Vollmilch direkt verkaufte Milch melden.

*Art. 12 Abs. 2 Bst. g*

<sup>2</sup> Die Administrationsstelle hat namentlich folgende Aufgaben:

- g. Sie verfügt Verwaltungsmassnahmen nach Artikel 169 Absatz 1 Buchstabe a oder h LwG, wenn Meldepflichtige nach den Artikeln 7–10 die Daten trotz Mahnung nicht melden.

*Art. 14 Abs. 2*

<sup>2</sup> Es führt stichprobenweise Inspektionen durch, eröffnet bei Verdacht auf Widerhandlungen eine Untersuchung und verfügt Verwaltungsmassnahmen.

<sup>1</sup> SR 916.350.2

II

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

6. Mai 2009

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Hans-Rudolf Merz

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova